

beschäftigt, die Kornbranntwein- und Likörabteilung hat einen beträchtlich größeren Umsatz. Für Preßhefe kam der Gesellschaft zustatten, daß sie Getreide zu niedrigen Preisen einkaufen konnte. Betriebsüberschuß 329 440 (171 859) M. Abschreibungen 63 072 (41 747) M. Reingewinn 102 804 (65 762) M. Dividende 6 (5)%. Die Gesellschaft hat die Aktien der Preßhefefabrik Oberland in Gera erworben, wodurch ihr ein größeres Hofproduktionsrecht zugeführt wurde. Die Mittel wurden aus den laufenden Krediten entnommen. *dn.*

Malz. K o s t h e i m e r C e l l u l o s e - u n d P a p i e r f a b r i k , A.-G., Kostheim. Reingewinn 379 383 (364 727) M. von dem 64 199 (62 789) M. als Gewinnanteile verwandt, 12 (14)% Dividende auf die alten Aktien und 6% auf die neuen Aktien, zusammen 270 000 (245 000) M. ausgeschüttet und 45 184 (56 939) M. vorgetragen werden sollen. Die trotz der gestiegenen Leistungsfähigkeit geringeren Betriebsergebnisse sind auf die weitere Preisverschlechterung der Erzeugnisse zurückzuführen. *ar.*

Dividenden:

	1911 %	1910 %
Porzellanfabrik Triptis.	12	12
Chemische Fabrik a. A. Sehrling. . .	13	12
Feldmühle, Papier- und Zellstoffwerke A.-G., Breslau	12	12
Portlandzementfabrik Elm, A.-G., Elm	5	0
Lengericher Portlandzement- und Kalk- werke in Münster i. W.	6	6
Hannov. Papierfabriken Alfeld-Gronau vorm. Gebr. Woge	6	4

Tagesrundschau.

Leipzig. Erweckt die Bezeichnung „patentiert“ den Anschein eines besonders günstigen Angebots? (Urteil des Reichsgerichts II. Strafsenat 1252/11.) Mit dieser Frage hatte sich das Reichsgericht in der Strafsache wider den Apotheker Hans Weitz, den Erfinder des wunderbaren Wortes „Verkalbin“, zu beschäftigen, der von der Strafkammer Berlin I am 21./10. 1911 wegen Vergehens gegen § 4d des unlauteren Wettbewerbs und gegen § 40 des Patentgesetzes zu 50 M. Geldstrafe verurteilt worden war. Weitz stellt ein Präparat her, das er „Verkalbin“ nennt, und das bei trächtigen Kühen das Verkalben verhüten soll. Nun hat er sich das Wortzeichen „Verkalbin“ gesetzlich schützen lassen. Mit diesem gesetzlichen Schutz trieb er nun insofern Mißbrauch, daß er in Prospekten und anderen Veröffentlichungen seines Präparates die Behauptung aufstellt, das Mittel selbst sei patentamtlich geschützt. Drei verschiedene Prospekte kommen in Frage, die der Konkurrenz Veranlassung zum Einschreiten boten. Sie enthalten die unwahre Behauptung „Verkalbin patentamtlich geschützt in allen Kulturstaaten“; links und rechts des Prospektes findet sich der Vermerk: „das einzige und beste Vorbeugungsmittel dieser Art.“ Trotzdem die Konkurrenz ihn aufforderte, derartige Bezeichnungen zu unterlassen, versandte er weiter solche Prospekte, wenn sie auch im Inhalt etwas zurückhaltender wurden. Daraufhin wurde von der Konkurrenz

gegen ihn Strafantrag wegen unlauteren Wettbewerbs gestellt. Zu seiner Verteidigung macht Weitz geltend, daß seine Kunden, einfache Bauernleute, sich durch diese Prospekte nicht täuschen ließen; sie würden aus den Worten, patentamtlich geschützt, nicht auf besonders hohen Wert des Mittels schließen. Anderer Ansicht ist jedoch die Strafkammer; das Wort „patentiert“ hat für den Käufer die Bedeutung, daß die Ware von fachmännischer Seite geprüft und als gut befunden ist. Gleichzeitig trägt die Bezeichnung aber auch den Sinn in sich, daß dieses Mittel nicht nachgemacht werden darf. Wenn nun der Angeklagte unter Verschwiegenheit des Umstandes, daß er nur einen Wortschutz für „Verkalbin“ hat und vortäuscht, daß das Präparat patentamtlich geschützt sei, so täuscht er die Käufer und erweckt den Anschein eines besonders günstigen Angebots. Dieser Täuschung war er sich bewußt; er handelte in der Absicht, dadurch seinem Mittel erheblichen Absatz zu verschaffen; er ist somit eines Vergehens gegen § 4 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes für schuldig zu befinden. Gleichzeitig hat er durch die unwahre Bezeichnung „patentiert“ sich gegen § 40 des Patentgesetzes vergangen. Gegen seine Verurteilung legte er Revision beim Reichsgericht ein und meint, durch die Bezeichnung „patentiert“ werde nicht der Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckt. Es treffe nicht zu, daß patentierte Sachen nun auch etwas besonders Gutes sind, denn patentiert wird alles, was neu und noch nicht dagewesen ist. Ob das gut oder weniger gut ist, sei Nebensache. Der Reichsanwalt führte folgendes aus. In Band 38, Seite 245 der Reichsgerichtsentscheidungen sei zwar verneint, daß die Bezeichnung „patentamtlich geschützt“ auf die Beschaffenheit der Ware Einfluß ausüben könne. Später hat aber das Reichsgericht diese Ansicht wesentlich eingeschränkt und sich dahin ausgesprochen, daß eine solche Einwirkung auf die Beschaffenheit der Ware doch vorliegen könne, wenn zu der Bezeichnung „patentamtlich geschützt“ noch die Nebenumstände hinzutreten, die die Tatbestandsmerkmale des Irreführens in sich tragen. So liegt es aber hier. Zu Bedenken gebe nur der Ausspruch hinsichtlich der Publikation Anlaß. Ein Verstoß gegen § 40 des Patentgesetzes gewährt dem Nebenkläger keine Buße; ist die Möglichkeit zur Gewährung einer Buße jedoch nicht gegeben, so ist auch nicht die Publikationsbefugnis gegeben und deshalb muß hinsichtlich der Publikation das Urteil dahin abgeändert werden, daß sie sich nur auf das Vergehen aus § 4 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes zu beschränken hat. Er beantragte deshalb Verwerfung der Revision. Der Senat erkannte diesem Antrag entsprechend und legte dem Angeklagten die Kosten der Revisionsinstanz auf.

[K. 354.]

Personal- und Hochschulnachrichten.

Mit dem Bau einer Universität für Britisch Columbia wird in Point Grey im Sommer begonnen werden.

Das Massachusetts Institute of Technology hat von einem Herrn, der nicht genannt sein will, 2½ Mill. Doll. als Geschenk erhalten.